

10 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe – sonstige Maßnahmen (M 311)

10.1 Ziele

(1.) Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen gemäß den Anforderungen des Marktes.

(2.) Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlichen Einkommens durch Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum unter Heranziehung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren.

10.2 Förderungsgegenstand

10.2.1 Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung:

- 1 Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Freizeitaktivitäten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
- 2 Bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

10.2.2 Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen, sofern diese Vorhaben nicht im Bereich der Maßnahmen „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ gemäß Punkt 4 oder „Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ gemäß Punkt 5 förderbar sind:

- 1 Bauliche und technische Investitionen für die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
- 2 Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen, ausgenommen Werbung.

10.2.3 Dienstleistungen im kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen:

- 1 Bauliche Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Bereich des betreuten Wohnens sowie der Tagesbetreuung von Personen mit Betreuungsbedarf;
- 2 Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von kommunalen Dienstleistungen;
- 3 Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.

10.2.4 Handwerkstätigkeiten: Bauliche und technische Investitionen zur Ausübung von traditionellem Handwerk einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

10.2.5 Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen hinsichtlich sämtlicher Diversifizierungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs.

10.3 Förderungswerber

10.3.1 Bewirtschafter gemäß Punkt 1.5.1,

10.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, wenn sie Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß 9.3.2 sind

10.3.3 Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern oder von einem oder mehreren Bewirtschaftern mit einem oder mehreren sonstigen Förderungswerbern oder von mehreren sonstigen Förderungswerbern.

10.3.4 Sind an den Zusammenschlüssen gemäß Punkt 10.3.3 auch Dritte beteiligt, sind nur solche Zusammenschlüsse förderbar, in denen die Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über eine Kapital- und Stimmrechtsmehrheit verfügen.

10.3.5 Hinsichtlich Punkt 10.2.5 kommen auch juristische Personen und Personenvereinigungen als

Förderungswerber in Betracht, wenn die zu erbringende Dienstleistung den begünstigten Bewirtschaftern oder Mitgliedern des Haushalts unter Anrechnung des Fördervorteils zur Verfügung gestellt wird.

10.4 Förderungsvoraussetzungen

10.4.1 Bei Vorhaben, an denen der Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht als Förderungswerber beteiligt ist, muss der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb durch die Heranziehung von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsfaktoren oder Betriebsmitteln gegeben sein.

10.4.2 Maschinen und Geräte:

10.4.2.1 Es wird nur die Neuanschaffung von Maschinen und Geräten gefördert, Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar. Die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die üblicherweise in der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden, ist nicht förderbar.

10.4.2.2 Gebrauchtmotoren werden nur nach Zustimmung der Bewilligenden Stelle unter folgenden Voraussetzungen gefördert: die Restlebensdauer der Maschine ist länger als die halbe Lebensdauer und der Förderungswerber legt eine Bestätigung des Verkäufers vor, dass der Verkäufer für den Ankauf der Maschine keine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

10.4.3 Bauliche und technische Maßnahmen:

10.4.3.1 Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der Baubehördlichen Vorschriften u.a.).

10.4.3.2 Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.

10.4.3.3 Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Verfahren.

10.4.3.4 Berücksichtigung der speziellen technischen Normen (ÖNORM) oder ÖKL- Baumerkblätter, soweit Abweichungen hiervon nicht unerlässlich sind.

10.4.3.5 Investitionen in die Gästebeherbergung, -betreuung und Gästebewirtung dürfen innerhalb der Behaltefrist nicht dauerhaft privat genutzt werden.

10.4.3.6 Vorhaben zum Angebot sozialer Dienstleistungen im Bereich des betreuten Wohnens sowie der Tagesbetreuung von Personen mit Betreuungsbedarf dürfen nur dann gefördert werden, wenn der Förderungswerber die dafür erforderlichen Qualifikationen und Kooperationsstrukturen, gegebenenfalls mit anerkannten sozialen Einrichtungen, nachweist.

10.4.3.7 Begleitend zur infrastrukturellen Förderung gemäß Punkt 10.2.1 - 10.2.4 können in der Startphase eines Diversifizierungsvorhabens auch Zuschüsse zum Personalaufwand gewährt werden.

10.4.4 Es ist ein Diversifizierungskonzept mit mindestens folgenden Bestandteilen vorzulegen:

-1 Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs, z. B. betriebs- und arbeitswirtschaftliche Überlegungen;

-2 Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben;

-3 Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens.

10.5 Art und Ausmaß der Förderung

10.5.1 Zuschuss zu Investitionen im Ausmaß bis zu 40 % der anrechenbaren Kosten, der Zuschuss kann nur als „De-minimis“-Förderung¹⁴ gewährt werden.

10.5.2 Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten unter Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie¹⁵ für im Jahr 2007 genehmigte Förderungen; ab 2008 kann der Zuschuss unter Bezugnahme auf die jeweils geltende Gruppenfreistellungsverordnung gewährt¹⁶ werden und beträgt das Förderungsausmaß maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.

10.5.3 Zuschuss zum Personalaufwand gemäß Punkt 10.4.3.7 über drei Jahre gestaffelt im Ausmaß von höchstens 75 % der anrechenbaren Kosten im ersten Jahr, max. 50 % im zweiten Jahr und max. 25% im dritten Jahr. Der Zuschuss kann nur als „De-minimis“-Förderung gewährt werden.